

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

Vorbemerkung

Durch die Strafbestimmungen dieses Kapitels werden Verhaltensweisen als Vergehen und Verbrechen unter Strafe gestellt, die sich in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Schwere gegen die staatliche und öffentliche Ordnung richten. Diese Straftaten gefährden oder behindern die Erfüllung bestimmter staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung der Rechte der Bürger, z. B. die Tätigkeit der sozialistischen Rechtspflegeorgane.

Die Schwere dieser Delikte unterscheidet sich besonders nach der Angriffsrichtung, den Folgen und der Begehungsweise der Straftaten sowie den dabei verfolgten Zielen. Die Kriterien der einzelnen Strafbestimmungen berücksichtigen diese Differenzierung als Maßstab für eine richtige und gerechte Beurteilung der individuellen str. Verantw.

Die Strafbestimmungen erfordern eine exakte Unterscheidung zwischen den Verbrechen gegen die DDR und den Straftaten gegen die staatliche Ordnung.

Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß sich aus Straftaten gegen die staatliche Ordnung Verbrechen gegen die Grundlagen der DDR entwickeln können, z. B. bei rowdyhaften Anschlägen gegen die öffentliche Ordnung.

Der Differenzierung der Schwere dieser Kriminalitätsformen entsprechen auch die unterschiedlichen Straf- und Erziehungsmaßnahmen. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, in der erforderlichen Weise die öffentliche Ordnung zu sichern und so zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Zugleich ist es Zweck dieser Maßnahmen, die Straffälligen zu einer verantwortungsbewußten Einstellung gegenüber der staatlichen und öffentlichen Ordnung zu erziehen.

Zur weiteren Differenzierung wurde in verschiedenen Strafbestimmungen die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der str. Verantw. speziell geregelt, wobei sich die Gründe zum Teil aus dem Verhalten nach der Tatbegehung ergeben, z. B. §§ 226, 232, 237 Abs. 2. Andererseits wurden auch schwere Fälle vorgesehen. Bei Vergehen können nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 28, 29) die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden.

Von allgemeiner Bedeutung ist schließlich noch die Abgrenzung der hier zusammengefaßten Straftaten von den entsprechenden Ordnungswidrigkeiten, was auch die Möglichkeit einer differenzierten Beurteilung